

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beschäftigung von Arbeitskräften von LATURO Personalservice GmbH zur Arbeitsleistung beim Beschäftiger unter dessen Aufsicht und dessen Weisung.
2. Die jeweiligen gültigen Konditionen sind Gegenstand gesondert abzuschließender Einzelverträge.
3. LATURO Personalservice GmbH trägt die gesamten Kosten für sein Personal, einschließlich der Zuschläge, Zulagen, etwaige Auslösen sowie alle anfallenden Abgaben und Steuern, es sei denn, dass durch Einzelvereinbarungen etwas anderes festgelegt wird. Die Entrichtung der Kommunalsteuer richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
4. Auf Verlangen des Beschäftigers wird ungeeignetes Personal ausgetauscht.
5. LATURO Personalservice GmbH verpflichtet sich, alle gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz vom 01.07.88 geltende Pflichten sorgfältig zu erfüllen. Bei diesbezüglich schwerwiegenden Verstößen ist der Beschäftiger berechtigt, diese Vereinbarung sowie die damit verbundenen Einzelverträge ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.
6. Der Beschäftiger kann auf Verlangen in folgende Aufzeichnungen bei LATURO Personalservice GmbH Einsicht nehmen:
 - a) Gehalts- bzw. Lohnbestätigungen jener Arbeiter, die beim Beschäftiger eingesetzt sind. (Unter Bedachtnahme auf die ausdrückliche Zustimmung des Mitarbeiters)
 - b) Bestätigung über die ordnungsgemäße Entrichtung aller Abgaben (insbesondere der Bezahlung der SV-Beiträge)
7. Der Beschäftiger stellt Arbeitsplatz sowie das zur Auftrags Erfüllung notwendige Werkzeug, allfällige Schutzbekleidung kostenlos zur Verfügung.
8. Der Beschäftiger gestattet es dem Personal von LATURO Personalservice GmbH, Betriebseinrichtungen, wie z. B. Umkleieräume, soziale und sanitäre Einrichtungen und ähnliches kostenlos zu benutzen.
9. Der Beschäftiger sorgt dafür, dass Anordnungen an das Personal von LATURO Personalservice GmbH unterbleiben, die die Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere jede des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes verletzen würden. Allfällige Ausnahmen, z. B.: nach § 7 AZG sind LATURO Personalservice GmbH bekannt zu geben. Die Pflichten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz und der Arbeitnehmerschutzverordnung, insbesondere die Pflichten nach §§ 8 – 9 ASchG und § 92 AAV, obliegen dem Beschäftiger.
10. LATURO Personalservice GmbH übernimmt keine Haftung, falls der Dienstnehmer mit Geld, Wertpapieren oder sonstigen empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat oder falls die ihm anvertrauten Gegenstände, Maschinen, Kraftfahrzeuge oder Materialien beschädigt werden. Gegenüber Dritten arbeitet der Dienstnehmer unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Beschäftigers.
11. Eine Haftung unsererseits für von LATURO Personalservice GmbH Dienstnehmern verursachte oder verschuldetet Unfälle, Körperverletzungen oder Materialschäden, die der Beschäftiger, dessen Arbeitnehmer oder Dritte erleiden, ist daher ausgeschlossen.
12. Es obliegt dem Beschäftiger, sämtliche erforderlichen Versicherungen abzuschließen, um sich gegen solche Risiken zu schützen.
13. LATURO Personalservice GmbH haftet nicht für die mangelfreie Ausführung der Arbeiten. Für die Dauer der Überlassung ist der Dienstnehmer als Arbeitnehmer der Beschäftigers anzusehen und als solcher für die Arbeitsleistung dem Beschäftiger gegenüber verantwortlich.
14. Der Beschäftiger wird seinerseits die ihm gemäß Arbeitskräfteüberlassung vom 01.07.88 zukommenden Pflichten sorgfältig beachten.
15. Sofern nicht die jeweilige Einatzdauer des Personals von vornherein zeitlich befristet ist, sollte der Beschäftiger das Beschäftigungsende mindestens 14 Tage zuvor anzeigen. Mitarbeiter können nach Absprache mit LATURO Personalservice GmbH kostenlos übernommen werden.
16. Die Kalkulation der Verrechnungssätze basiert auf kollektivvertraglichen Regelungen. Im Fall der Veränderung sowie im Fall einer Veränderung der diese Vereinbarung beeinflussenden Gesetze und Verordnungen, steht LATURO Personalservice GmbH das Recht zur Anpassung zu. Den angeführten Verrechnungssätzen liegt eine Arbeitsleistung von 100% (38,5 oder 40 Stunden pro Woche) je nach anwendbarem Kollektivvertrag zugrunde. Werden überlassene Arbeitskräfte zu Prämien- oder Akkordarbeiten herangezogen, so ist die Höhe der Vergütung dieser Mehrleistung in einer Zusatzvereinbarung festzulegen. Der Ersatz der Kosten für Reisen, die im Auftrag des Beschäftigers von LATURO Personalservice GmbH Mitarbeitern durchgeführt werden, ist vom Beschäftiger zu bezahlen.
17. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, zahlbar nach Erhalt der Rechnung ohne jeglichen Abzug. Für verspätet geleistete Zahlungen werden dem Beschäftiger bankübliche Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
18. LATURO Personalservice GmbH ist berechtigt vom Vertrag sofort zurückzutreten und den Dienstnehmer zur sofortigen Einstellung seiner Tätigkeiten aufzufordern, wenn
 - der Beschäftiger in Zahlungsverzug gerät,
 - der Beschäftiger der Erfüllung seiner Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt
19. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
20. Für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Braunau.